

Hinweise zum Fördergesuch für Holzfeuerungen bis 70 kW

(bitte aufbewahren)

1. Vorgehen

Schritt 1 Einreichung des Gesuchs

Einreichung des vollständig ausgefüllten und vom Eigentümer oder einem Bevollmächtigten unterschriebenen Gesuchsformulars zusammen mit den erforderlichen Beilagen gemäss Punkt 9 an:

**Holzenergie Thurgau
c/o Nova Energie GmbH
Winterthurerstrasse 3
Postfach
8370 Sirnach**

Das Gesuch muss vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche inklusive aller unter Punkt 9 erwähnten Unterlagen geprüft. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Bearbeitungsstelle. Wir empfehlen Ihnen deshalb, das ausgefüllte Gesuchsformular zu kopieren und von den Beilagen Kopien einzureichen.

Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten.

Schritt 2 Prüfung des Gesuchs, Förderzusage durch die Energiefachstelle

Das Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats behandelt. Falls Unterlagen nachgefordert werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und die Ausführungsbestätigung eingereicht werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Antrag dazu muss via E-Mail erfolgen; eine kurze Begründung genügt.

Schritt 3 Umsetzung des Projekts

Schritt 4 Einreichung der Ausführungsbestätigung

Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausführungsbestätigungsformulars zusammen mit den erforderlichen Beilagen an die Bearbeitungsstelle.

Schritt 5 Auszahlung des Förderbeitrags

Sind alle Bedingungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags innert zwei Monaten.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die Bearbeitungsstelle unter der E-Mail-Adresse **holzenergie@proholz-thurgau.ch** oder der Telefonnummer **058 345 56 46**

Die aktuellen Formulare finden Sie unter www.energie.tg.ch > Förderprogramm.

Fördergesuch 2017 für Holzfeuerungen bis 70 kW in bestehenden Gebäuden

(Bitte leer lassen)

Eingang des Gesuches	
Gesuchsnummer	

2. Gesuchsteller/in

Eigentümer/in

Anrede:

Vorname(n):

Name(n):

Firma/Organisation:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Kontaktperson

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Eigentümerschaft

Eigentümerschaft:

- Privateigentum, natürliche Personen
- Privateigentum, juristische Personen
- Privateigentum, gemeinnützige Institut.
- Öffentliche Hand, Konkordate etc.
- Gemischtwirtschaftliche Institutionen

Bei Unternehmen:

UID-Nummer:

3. Technische Bearbeitung

Zuständige Firma für
Planung oder
Ausführung

Firma:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Kontaktperson für
technische Rückfragen

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

4. Gebäude

Gebäudeadresse(n)

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Politische Gemeinde:

Parzellen-/Grundbuch-Nr.:

Eigenschaften

Baujahr:

Hauptnutzung nach
Heizungersatz:

Wohnen Mehrfamilienhaus (ab 3 Whg.)

Anzahl Wohnungen:

Wohnen Ein-/Zweifamilienhaus

Verwaltung/Büro

Schule

Verkauf

Restaurant

Versammlungslokal

Spital

Industrie/Gewerbe

Lager

Sportbau

Hallenbad

Bemerkung:

Energiebezugsfläche:

m²

(beheizte Bruttogeschossfläche, inkl. Aussenmauern)

Hauptheizsystem
bestehend

Typ:

Ölheizung

Erdgasheizung

Wärmepumpe

Elektroheizung

Holzfeuerung manuell

Holzfeuerung automatisch

Anschluss Wärmenetz

andere:

Bei Wärmenetzanschluss: Hauptenergieträger:

Installierte Leistung:

kW

Jahresenergieverbrauch

(z.B. 3'000 Liter, 2'500 m³, 10'000 kWh):

Jahresenergieverbrauch inkl. Warmwassererwärmung?

Ja

Nein

Teilweise

Hydraulische Wärmeverteilung und -abgabe (Radiatoren,
Fussbodenheizung) vorhanden?

Ja

Nein

Teilweise

Warmwassererwärmung

Art:

zentral

dezentral

5. Projekt

Bei Unklarheiten hilft Ihnen der Planer bzw. Installateur beim Ausfüllen der Projektangaben. Er ist auch mit dafür verantwortlich, dass die technischen Förderbedingungen eingehalten werden.

Bestehende Wärmeerzeugung:

wird demontiert

wird thermisch abgetrennt

bleibt bestehen

Neue Holzfeuerung	Art:	<input type="checkbox"/> Stückholzkessel <input type="checkbox"/> Schnitzelfeuerung <input type="checkbox"/> Pelletheizung/Pelletofen <input type="checkbox"/> Kachelofen/Speicherofen	
	Technik:	<input type="checkbox"/> Automatik <input type="checkbox"/> Handbeschickung/Tagesbehälter	
	Hersteller/Fabrikat:		
	Typenbezeichnung:		
	Nr. Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz:		
	Feuerungswärmeleistung:		kW _{th}
Anlage	Wärmebedarf:		kWh/a
	Wärmeabgabesystem <u>nach</u> Installation der neuen Wärmeerzeugung:	<input type="checkbox"/> Radiatoren <input type="checkbox"/> Fussbodenheizung <input type="checkbox"/> andere:	
	Grösse Wärmespeicher:		Liter/Kilo
	Partikelabscheider mit Partikelabscheider?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Hersteller/Fabrikat:		
	Typenbezeichnung:		
Warmwassererwärmung <u>nach</u> Installation der neuen Wärmeerzeugung	Art (Mehrfachnennungen möglich):	<input type="checkbox"/> An neue Wärmeerzeugung angebunden <input type="checkbox"/> Wärmepumpenboiler <input type="checkbox"/> Solar thermisch <input type="checkbox"/> Elektroboiler <input type="checkbox"/> andere:	
Vorgesehener Installationsbeginn	Datum:		
Kosten	Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen:		CHF
Verwendung	Wird die Energie ganz oder teilweise für Prozesswärme (z.B. Geflügelstall) benötigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	falls ja: Anteil Prozesswärme?		%
	Beantragen Sie einen Bonus Gesamtenergieeffizienz?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

6. Förderbedingungen

Förderbeiträge an Holzfeuerungen bis 70 kW sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Das Fördergesuch muss vor **Bau- bzw. Installationsbeginn** eingereicht werden. Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Beitragsberechtigt sind:
3. a) neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis maximal 70 kW Feuerungswärmeleistung, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen und in ein Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
b) neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis maximal 70 kW Feuerungswärmeleistung für die Erzeugung von Prozesswärme in neuen oder bestehenden Gebäuden.
4. Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).

5. Die Holzfeuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (siehe www.holzenergie.ch > Über Holzenergie > Qualitätssicherung > Qualitätssiegel) oder ein gleichwertiges Qualitätssiegel tragen. Stückholzfeuerungen müssen entsprechend den Weisungen der Nutzungserklärung (fachgerechter Betrieb der Feuerung) betrieben werden.
6. Bei Stückholzfeuerungen (Stückholzkessel, Kachelofen/Speicherofen) muss ein Partikelabscheider installiert werden.
7. Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärme erzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
8. Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gesamtanierung nach GEAK oder nach Minergie ist nicht möglich.
9. **Zusatzbeitrag Partikelabscheider:** Beitragsberechtigt sind neu eingebaute Partikelabscheider (Elektrofilter, Abgaswäscher) zur Reduktion der Emissionen aus Holzfeuerungsanlagen. Der Partikelabscheider muss im Normalbetrieb einen Abscheidegrad von mindestens 60% gewährleisten.

Ausserdem gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
11. Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen. Diese Bestimmung hat Vorrang gegenüber allfälligen Mindestförderbeiträgen. Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.
12. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
13. Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
14. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
15. Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
16. Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
17. Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
18. Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.
19. Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Für die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung, die Pädagogische Hochschule Thurgau, die Pensionskasse Thurgau, das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau und die Spital Thurgau AG gelten besondere Bestimmungen.
20. Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
21. Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird. Massnahmen, die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.
22. Für Gebrauchsanlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

7. Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf das bewilligte kantonale Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden. Entsprechend dem Fondsbestand können Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen eingeführt werden.

8. Fördersätze (gültig ab 01.01.2017)

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage *)	7'000.-	12'000.-	12'000.-
Zusatzbeitrag Partikelabscheider (bei Stückholzfeuerungen obligatorisch)	1'000.-		

*) Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50% des obigen Beitrags.

9. Einzureichende Unterlagen

- Situationsplan mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein)
- Offerte
- Leistungsgarantie von EnergieSchweiz
- Prinzipschema (Hydraulik)
- bei Erstellung einer neuen hydraulischen Wärmeverteilung: Grundrisspläne

10. Kommentar und Bestätigung

Kommentar:

Bei Unternehmen: Ist der Unternehmensstandort von der CO ₂ -Abgabe befreit?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wurde mit der Installation der neuen Anlage schon begonnen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wurden/werden für dieses Projekt weitere Fördergelder beantragt, reserviert oder bezogen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Wenn ja: wo?

--

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die gemachten Angaben korrekt sind und das Gesuch den Förderbedingungen entspricht.

Beachten Sie:

- Alle von Ihnen gelieferten Informationen werden von den beteiligten Organisationen und Fachleuten absolut vertraulich behandelt.
- Die Bearbeitungsstelle kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.

Ort und Datum

Unterschrift Eigentümer/in

Beiblatt Zusatzbeiträge 2017

1. Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

2. Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmeerzeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

3. Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	5'000.-	15.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 5'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150% des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss MuKE n 2014 liegen (beim Nachweis mit der SIA-Norm 380/1:2009 „Thermische Energie im Hochbau“ gilt: Der Heizwärmebedarf muss unterhalb von 125% des Grenzwerts für Neubauten liegen).
- Es muss zusätzlich eine Solaranlage (thermische Sonnenkollektoranlage oder Solarstromanlage) installiert werden.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.